



Bildungs- und Kulturdirektion  
Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung  
Abteilung Erziehungsberatung

2019.ERZ.1681 / 627364 BRI

## 1 Allgemeine Informationen

**Die Erziehungsberatung (EB)** beurteilt Kinder und Jugendliche und berät Eltern und Lehrpersonen bei allen Lern-, Leistungs- und Verhaltensauffälligkeiten. Auf der Webseite finden Sie Fachinformationen für die Schulen.

Die EB kann jederzeit und unabhängig von antragspflichtigen Massnahmen für eine Beurteilung und Beratung von der Schule beigezogen werden. Schulen melden Schülerinnen und Schüler mit dem von den Erziehungsberechtigten (i.d.R. Eltern)<sup>1</sup> unterzeichneten Anmeldeformular der Regionalstelle an.

Eltern können sich direkt bei der zuständigen regionalen EB bei sämtlichen kinder- und jugendpsychologischen Fragen anmelden.

Auf der Webseite der **Erziehungsberatung** finden Sie Fachinformationen sowie Flyer für Lehrpersonen, Eltern, Jugendliche und weitere Fachpersonen mit sämtlichen Dienstleistungen der EB und mit Informationen zur Anmeldung.

**Schulische Massnahmen und Schullaufbahnentscheide** können während des ganzen Schuljahres getroffen werden. Bei einigen Entscheiden und Massnahmen ist ein Antrag der EB<sup>2</sup> Voraussetzung. Eine Übersicht zu antragspflichtigen Massnahmen findet sich im Dokument:

***Besondere Massnahmen in der Volksschule, Informationen der Kantonalen Erziehungsberatung.***

Die EB empfiehlt, Massnahmen grundsätzlich befristet zu verfügen. Auf Antrag der EB verfügte Massnahmen kann die Schulleitung nach Ablauf der Bewilligung resp. Verfügung in Absprache mit den Eltern ohne weiteren Antrag der EB weiter verfügen.

Im ***Leitfaden der Bildungs- und Kulturdirektion zur Umsetzung von Art. 17 VSG*** finden Sie ausführliche Informationen zur Umsetzung der besonderen Massnahmen.

## 2 Antragspflichtige Schullaufbahnentscheide, besondere Massnahmen, Ausgleichsmassnahmen und Dispensationen

Für folgende Schullaufbahnentscheide und Massnahmen ist eine Antragstellung resp. ein Bericht (bei Ausgleichsmassnahmen) durch die EB zwingend:

### **Zweijährige Einschulung**

Kindern mit deutlicher partieller Entwicklungsverzögerung kann mit der *zweijährigen Einschulung* ein angepasster Übergang vom Kindergarten in die Primarstufe ermöglicht werden. Dabei wird das Pensum des ersten Schuljahrs der Primarstufe auf zwei Jahre verteilt und gilt als zwei Schuljahre. Die *zweijährige Einschulung* ist entweder in einer Einschulungsklasse (EK) oder in einer Regelklasse möglich. Die Kinder werden nach der *zweijährigen Einschulung* – sofern nicht andere Massnahmen angezeigt sind – in der 2. Regelklasse der Primarstufe weiter geschult. Soll die zweijährige Einschulung (sowohl in der EK wie in der Regelklasse) für ein Kind vorzeitig aufgehoben werden, ist ein Antrag der EB nötig.

<sup>1</sup> Juristisch sind i.d.R. die Eltern erziehungsberechtigt, zur besseren Lesbarkeit wird der Begriff Eltern verwendet.

<sup>2</sup> Im Text wird nur die EB genannt. Die Kinder- und Jugendpsychiatrische Poliklinik (KJP) ist für sämtliche Massnahmen auch Fachstelle mit Antragsberechtigung an die Schulleitung.

Die besondere Massnahme *zweijährige Einschulung* besteht gemäss BMV, ist jedoch auf der Basis des Lehr- und Lernverständnisses des Lehrplans 21 kritisch zu prüfen.

### **Zuweisung zu einer besonderen Klasse (KbF)**

In einer KbF werden Schülerinnen und Schüler der Primarstufe oder der Sekundarstufe I unterrichtet, die aufgrund von Lern- und Leistungsstörungen, Behinderungen oder Verhaltensauffälligkeiten trotz ambulanter Massnahmen wie beispielsweise Spezialunterricht nicht in einer Regelklasse unterrichtet werden können und damit auf eine engere Betreuung und eine kleinere Lerngruppe angewiesen sind. In der KbF gilt der Lehrplan der Volksschule. Unter Umständen werden die Schülerinnen und Schüler mit reduzierten individuellen Lernzielen geschult. Die Weiterschulung in der KbF ist zeitlich befristet zu verfügen. Soll ein Kind vor Ablauf der bewilligten Schulung in der KbF in die Regelklasse zurückgeführt werden, ist ein Antrag der EB notwendig.

### **Individuelle Lernziele (ILZ)**

Die Schulleitung verfügt ab dem 3. Schuljahr auf Antrag der Klassenlehrkraft und im Einverständnis mit den Eltern individuelle Lernziele (ILZ) in einem oder zwei Fachbereichen. Sind ILZ **in mehr als zwei Fachbereichen** notwendig, ist ein Antrag der EB nötig.

### **Spezialunterricht (SpU-A und SpU-S)<sup>3</sup>**

SpU ist ein schulisches Unterstützungsangebot der Volksschule und umfasst die Angebote *Integrative Förderung, Logopädie* sowie *Psychomotorik*.

Die Zuweisung zum Spezialunterricht ist kein Schullaufbahnentscheid; sie erfolgt nach dem Vierstufenmodell.

SpU kann bis maximal vier Semester in der Kompetenz der SL / SL IBEM<sup>4</sup> als **SpU-A bei leichter Lern- oder Entwicklungsauffälligkeit** verfügt werden.

Eine Anmeldung bei der EB zur Abklärung und Antragstellung bei **fraglichem Bedarf für SpU-S (schwere oder komplexe Lern- oder Entwicklungsstörung)** kann erfolgen, wenn

- die fachspezifische Beurteilung der Lehrperson Spezialunterricht (LfS) oder ihre Kurzintervention und die Absprache mit der Klassenlehrperson Bedarf für eine Beurteilung und Beratung durch die EB ergibt
- sich nach ca. eineinhalb Jahren der Unterstützung SpU-A zeigt, dass eine Fortsetzung des SpU länger als vier Semester nötig sein könnte.

Die Anmeldung im Einverständnis mit den Eltern erfolgt mit dem Anmeldeformular der Klassenlehrperson und einer fachspezifischen Beurteilung der LfS.

Nach Ablauf des verfügbaren SpU-S kann die zuständige SL die Fortsetzung ohne erneuten Antrag der EB verfügen.

### **Förderung von intellektuell ausserordentlich begabten Schülerinnen und Schülern**

Eine Anmeldung bei der EB ist angezeigt, wenn sich im Gespräch der Klassenlehrperson mit den Eltern deutliche Hinweise für eine ausserordentliche Begabung ergeben.

Bei erfüllten Selektionskriterien stellt die EB einen Antrag mit der Empfehlung für eine Befristung für max. vier Jahre. Für eine Weiterführung ist eine erneute Abklärung und Antragstellung durch die EB nötig. Die SuS sind mindestens drei Monate vor Ablauf der Bewilligung bei der zuständigen Regionalstelle anzumelden.

---

<sup>3</sup> Der Gesundheitsdienst der Stadt Bern sowie weitere Schulärztinnen und Schulärzte im Kanton Bern sind berechtigt, Abklärungen für die Zuweisung zur Logopädie und zur Psychomotorik durchzuführen ([Liste der berechtigten Ärzte \(aktiver Link\)](#)). Anträge dieser Abklärungsstellen müssen über die zuständige regionale EB-Stelle oder die KJP an die SL / SL IBEM gerichtet werden.

<sup>4</sup> In einigen Gemeinden ist für die Besonderen Massnahmen und somit für die Bewilligung des SpU eine hierfür bestimmte SL, oftmals SL IBEM genannt, zuständig.

## **Integration von Schülerinnen und Schülern mit Intelligenzminderung (Integrative Sonderschulbildung, Pool 1)**

Schülerinnen und Schüler mit Bedarf für Sonderschulbildung können bei entsprechenden Voraussetzungen in der Regelschule unterrichtet werden. Für die Umsetzung sind ein Antrag der EB an das regionale Schulinspektorat für eine andere Schulung (Art. 18 VSG) und ein Fachbericht betr. der nötigen Unterstützungsmassnahmen (Pool 1) nötig. Bitte beachten Sie die Webseite zur integrativen Sonderschulung.

Für **Schülerinnen und Schüler mit Asperger Syndrom, schweren Wahrnehmungsstörungen oder schweren Störungen des Sozialverhaltens** besteht die Möglichkeit für zusätzliche Unterstützung in der Klasse durch Pool 2 Voraussetzung hierzu ist, dass die ordentlichen Unterstützungsressourcen (nach BMV und LADV sowie sog. SOS-Lektionen) ausgeschöpft sind. Eine Diagnosestellung einer Fachstelle/-person alleine ist keine hinreichende Bedingung. Ziel der Massnahme ist es, eine Sonderschulung zu verhindern. Eine Beratung der Lehrpersonen im Umgang mit diesen Situationen bietet die regional organisierte heilpädagogische Fachberatung Pool 2 (HFP2).

Für **Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihrer körperlichen Voraussetzungen, ihrer schulischen Vorbildung, ihrer Sprachkompetenzen oder ihrer Sinnesfunktionen beim Lernen gegenüber anderen benachteiligt sind**, besteht die Möglichkeit von **Ausgleichsmassnahmen**. Diese sind in der Direktionsverordnung über die Beurteilung und Schullaufbahnentscheide in der Volksschule (DVBS) geregelt. Auf dieser **Seite der Bildungs- und Kulturdirektion** finden Sie sowohl eine Informationsschrift über das Abweichen aus wichtigen Gründen von den Vorschriften gemäss DVBS zur Beurteilung, zum Übertrittsverfahren und zum Promotionsverfahren sowie entsprechende Antragsformulare. Der Entscheid wird durch die Schulleitung getroffen. Sie stützt sich dabei auf Beobachtungen und Einschätzungen der Lehrpersonen oder Eltern sowie auf einen Abklärungs- oder Beurteilungsbericht einer Fachstelle (z. B. EB, KJP, Arzt oder Ärztin, Spital). Bei neu zugezogenen Kindern mit noch unzureichenden Kenntnissen der Unterrichtssprache stützt sich die Schulleitung auf den Fachbericht einer DaZ-Lehrperson.

### **Dispensation (Art. 4, Abs. 1, Bst. d, DVAD)**

Bei besonderen Gründen, insbesondere wegen gesundheitlicher Einschränkungen, Lernbehinderungen oder komplexen Lernstörungen, kann die Schulleitung auf Antrag der EB<sup>5</sup> eine Dispensation von einzelnen Fachbereichen verfügen.

Diese Massnahme kann bei langfristiger Verfügung die Chancen der beruflichen Integration beeinträchtigen und ist deshalb mit grosser Zurückhaltung umzusetzen.

## **3 Termine**

Für sämtliche Schullaufbahnentscheide und Massnahmen, die eine Beurteilung und einen Antrag der EB benötigen und per Schuljahresbeginn umgesetzt werden sollen, sind die Schülerinnen und Schüler im Einverständnis der Eltern bis am **1. März** bei der zuständigen Regionalstelle der EB anzumelden.

Für Massnahmen während des Schuljahres ist mit einer Bearbeitungsdauer von drei Monaten zu rechnen.

Bei fraglichem Sonderschulbedarf (Art. 18 VSG) sind die Schülerinnen und Schüler möglichst frühzeitig (vor Ende Kalenderjahr) anzumelden.

Amt für Kindergarten,  
Volksschule und Beratung  
Abteilung Erziehungsberatung

---

<sup>5</sup> oder des schulärztlichen Dienstes